

03.07.96

Antrag
des Landes **Baden-Württemberg**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Punkt 21 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 12 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

"6a. Nach § 34g wird folgendes eingefügt:

"2c. Steuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des
Kapitals von Existenzgründern

§ 34h

(1) Die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die Darlehen nach Absatz 2 gewähren, für den

Ausgeliefert am 04. JULI 1996...

Veranlagungszeitraum der Darlehensgewährung um 12 vom Hundert der gewährten Darlehen.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, daß

1. die Darlehen derbank (Kapitalsammelstellen) nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 1999 gewährt werden,
2. die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben, am Ende der Laufzeit in einem Betrag zu tilgen sind und nicht vorzeitig gekündigt werden dürfen und
3. der Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen, ihre Höhe und die in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der Kapitalsammelstelle nachgewiesen werden.

(3) Die Kapitalsammelstellen haben den Abschluß von Darlehensverträgen abzulehnen, wenn die in dem jeweiligen Kalenderjahr aufgenommenen Darlehen den Betrag von insgesamt 500 Millionen Deutsche Mark erreicht haben. Die Kapitalsammelstellen haben die Mittel aus den Darlehen an Existenzgründer bis zum Ablauf des zweiten, auf das Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung folgenden Wirtschaftsjahres mittelbar als haftendes Kapital weiterzuleiten. Existenzgründer im Sinne des Satzes 2 ist

1. eine natürliche Person, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Jahr der Betriebseröffnung weder an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt gewesen ist, noch Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.2 oder 3 erzielt hat, die in einem Jahr mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen haben;

2. eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.2, bei der alle Mitunternehmer die Voraussetzungen der Nr.1 oder der Nr.3 erfüllen. Ist Mitunternehmer eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.2, gilt Satz 1 für alle an dieser Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter entsprechend;
3. eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs.1 Nr.1 des Körperschaftsteuergesetzes, an der nur Personen beteiligt sind, die die Voraussetzungen der Nr.1 erfüllen.

Existenzgründer ist nicht, wer einen Betrieb ganz oder teilweise unentgeltlich übernimmt. Die Kapitalsammelstellen haben die Entgelte für die Zuführung der Mittel aus den Darlehen so festzulegen, daß die Rückzahlung und die Verzinsung der Darlehen gewährleistet erscheint. Die Vergabe und die Verwaltung der Mittel aus den Darlehen erfolgt nach einer Richtlinie, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erläßt.

(4) Die Ermäßigung der Einkommensteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 7a Fördergebietsgesetz 50 vom Hundert der Einkommensteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigung ergeben würde."

2. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

"Artikel 12a

Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654, BStBl. I S. 853), zuletzt geändert durch das Art. 19 des Gesetzes zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetzes (Jahressteuer-

...

320/5/96

Ergänzungsgesetz 1996 - JStErgG 1996) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959, BStBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 7a Abs.1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die Darlehen nach Absatz 2 gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Darlehensgewährung um 12 vom Hundert der gewährten Darlehen."

2. In § 7a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Ermäßigung der Einkommensteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 34h Einkommensteuergesetz 50 vom Hundert der Einkommensteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigung ergeben würde."

Begründung:

Allgemeines:

Über die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Ansparabschreibung für Existenzgründer hinaus sind weitere Maßnahmen zur Förderung von neuen Arbeitsplätzen erforderlich. Unternehmensgründer erbringen einen wesentlichen Beitrag für die Wachstums- und Innovationsfähigkeit unserer Volkswirtschaft. Allerdings leiden Existenzgründer vor allem in der Anfangs- und Expansionsphase unter einer Eigenkapitalschwäche. Deshalb müssen Anreize für die Erweiterung der Basis für potentielle Kapitalanbieter geschaffen werden.

Die durch die vorgeschlagene Regelung entstehenden Steuerausfälle betragen maximal 60 Mio. DM. Sie sollen im Rahmen der geplanten dritten Stufe der Unternehmensteuerreform gegenfinanziert werden.

Zu Artikel 12 Nr. 6a (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

In Anlehnung an § 16 des Berlinförderungsgesetzes und § 7a des Fördergebietsgesetzes sollen die Kapitalsammelstellen niedrig verzinsliche Darlehen auflegen, für deren Zeichnung der Anleger eine Ermäßigung der Einkommensteuerschuld in Höhe von 12 v.H. der Darlehensbeteiligung erhält. Die Kapitalsammelstellen haben die eingeworbenen Darlehen Existenzgründern mittelbar als haftendes Eigenkapital weiterzuleiten. Der Begriff des Existenzgründers orientiert sich an der im JStGE 1997 vorgesehenen Regelung des § 7g Abs. 7 Satz 2 EStG. Die Kapitalüberlassung hat spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf das Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung folgenden Wirtschaftsjahres zu erfolgen.

Steuerbegünstigte Darlehen können die Kapitalsammelstellen bis zu einem jährlichen Gesamtplafonds von 500 Mio. DM entgegennehmen.

§ 34h Abs. 1 und 2 bestimmen den Personenkreis, der zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Darlehen berechtigt ist, die Höhe der Steuerermäßigung und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung. In Abs. 3 sind die Voraussetzungen genannt, die von der Kapitalsammelstelle und vom Empfänger der Mittel zu erfüllen sind. Diese Voraussetzungen sind von den Finanzbehörden nicht zu überprüfen. Durch Abs. 4 wird gewährleistet, daß die Steuerermäßigungen nach dem vorgeschlagenen § 34h EStG und nach § 7a FördG zusammen höchstens 50 v.H. der Einkommensteuerschuld betragen dürfen.

Zu Artikel 12 a (Änderung des Fördergebietsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem vorgeschlagenen § 34h Abs.4 EStG.